



Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Gersfeld (Rhön)

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) hat sich in seiner Sitzung am 06.07.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadträtinnen und Stadträte

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Stadträtinnen und Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. An den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sollen sie regelmäßig teilnehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.

(3) Eine Stadträtin oder ein Stadtrat, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Stadträtinnen und Stadträte haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26a HGO).

(2) Stadträtinnen und Stadträte haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

(1) Stadträtinnen und Stadträte sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet der Magistrat.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

(1) Stadträtinnen und Stadträte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

(2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

§ 6 Einberufen der Sitzungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig alle zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist grundsätzlich der Dienstag. Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 16:30 Uhr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrates schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrates gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadträtinnen und Stadträte. Die Schriftform soll durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrates anzugeben.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. Die Ladung zu den regelmäßig an einem Dienstag stattfindenden Sitzungen soll am vorhergehenden Freitag bis 10:00 Uhr erstellt, versandt bzw. elektronisch übermittelt werden. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung zu Tagesordnungspunkten hinzuziehen, zu denen sie einen fachlichen Bezug haben. Gleiches gilt für Dritte wie Berater, Planer oder sonstige Referenten. Nach einstimmigem Beschluss des Magistrates können der Stadtverordnetenvorsteher regelmäßig und im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Stadträtinnen und Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt durch Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträtinnen oder Stadträte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 8 Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte und Aufgaben unter den Mitgliedern des Magistrates nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.

(2) Die Zuständigkeit der bzw. die Aufgaben- und Geschäftsverteilung an die Mitglieder des Magistrates richtet sich nach der, der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön). Jeweils mindestens zwei Stadträtinnen oder Stadträte übernehmen Geschäfte und Aufgaben, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung fallen. Diese nehmen an den Sitzungen des ihnen zugewiesenen Ausschusses teil und vertreten den Magistrat in diesen. Näheres regelt der Magistrat durch Beschluss.

(3) Die Stadträtinnen und Stadträte sind zur Bearbeitung der ihnen übertragenen Geschäfte und Aufgaben verpflichtet und erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.

(4) In Personalangelegenheiten ist der Magistrat für die Einstellung, Beförderung und Entlassung zuständig. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit durch Beschluss aufgehoben werden.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von einer Stadträtin oder einem Stadtrat aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorgelegt werden.

(2) Betrifft eine Vorlage mehrere Arbeitsgebiete, so soll sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den mit den jeweiligen Arbeitsgebieten befassten Mitgliedern des Magistrates herbeigeführt ist.

(3) Vorlagen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder ihrem bzw. seinem Vorzimmer spätestens bis 12:00 Uhr am Tag vor der Ladung zur Sitzung (§ 6 Abs. 4) einzureichen. Vorlagen, die im Zuge einer regelmäßig an einem Dienstag stattfindenden Sitzung beraten werden sollen, sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder ihrem bzw. seinem Vorzimmer bis spätestens 12:00 Uhr am vorausgehenden Donnerstag vorzulegen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

(4) Über Beratungsgegenstände und Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind und „Tischvorlagen“ kann der Magistrat beraten und beschließen, wenn die Tagesordnung durch Beschluss des Gremiums um diese ergänzt wird.

§ 10 Anträge

(1) Jede Stadträtin, jeder Stadtrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.

(2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch E-Mail eingereicht werden. Es sind die E-Mail-Adressen magistrat@gersfeld.de oder bgm@gersfeld.de zu verwenden.

(3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 4.

IV. Sitzungen des Magistrats

§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

(1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann er die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.

(2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

§ 12 Beratung und Abstimmung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen, Tagesordnungspunkte absetzen oder ergänzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.

(2) Die Sitzungen des Magistrates sollen eine Dauer von drei Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.

(5) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrats. Jede Stadträtin und jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Der Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

§ 14 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede Stadträtin oder jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

(2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführern können Mitglieder des Magistrates oder Bedienstete der Stadt gewählt werden.

(3) Nachdem die Niederschrift erstellt wurde, wird den Mitgliedern des Magistrats ein Zugang zu dieser im elektronischen Sitzungsdienstprogramm der Stadt Gersfeld (Rhön) zur Verfügung gestellt, über den die Niederschrift eingesehen werden kann. Dies soll zur jeweils übernächsten Sitzung des Magistrats erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Magistrates sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von fünf Tagen nach der ersten Möglichkeit der Einsichtnahme der Niederschrift bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.

V. Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen der städtischen Gremien

§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und anderer Beiräte für den Magistrat. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Magistrats.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.

(3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrates als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

(1) Der Magistrat hört den jeweiligen Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den jeweiligen Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.

(2) Der Magistrat kann beschließen, dem jeweiligen Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 17 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Magistrat kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

VII. Schlussvorschriften

§ 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.

(3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 06.07.2021



.....
Dr. Korell
(Bürgermeister)



Siegel